

99050207169000

Viehausstellungen und Viehmärkte Anzeige

Heruntergeladen am 26.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000012490/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99050207169000
Leistungsbezeichnung I	Viehausstellungen und Viehmärkte Anzeige
Leistungsbezeichnung II	Viehausstellungen und Viehmärkte anzeigen
Typisierung	3b - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	18.04.2023
Fachlich freigegeben durch	Verbraucherschutz (Altona)
Handlungsgrundlage	§ 4 Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV)
Teaser	Wenn Sie eine Viehausstellung, einen Viehmarkt, Viehschauen, Wettbewerbe mit Vieh und eine ähnliche Veranstaltung mit Vieh durchführen möchten, müssen Sie dies der zuständigen Behörde vorher anzeigen.
Volltext	Für Veranstaltungen mit Vieh gelten besondere Pflichten.
Erforderliche Unterlagen	Formlose schriftliche oder elektronische Anzeige
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Es muss sich um eine der folgenden Viehveranstaltungen handeln: Viehausstellungen Viehmärkte Viehschauen Wettbewerbe mit Vieh Veranstaltungen ähnlicher Art • Die Tiere müssen unter die Kategorie Vieh zuordenbar sein. Zu Vieh zählen die im § 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes genannten Tierarten. • Für die Viehveranstaltung gelten die Bestimmungen nach § 3 (1) Viehverkehrsverordnung.
Kosten	Gebühr: Es fallen keine Kosten an
Verfahrensablauf	<p>Die Anzeige kann formlos in schriftlicher oder elektronischer Form oder über den Online-Dienst gestellt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschreiben Sie Ihr Anliegen unter Angabe aller notwendigen Informationen: Art der Veranstaltung • Übersenden Sie die Anzeige per E-Mail oder auf dem Postweg an die zuständige Behörde. • Ihre Anzeige wird durch die zuständige Behörde entgegengenommen und bearbeitet. • Bei Rückfragen oder erforderlichen Nachbesserungen zur Anzeige meldet sich die zuständige Behörde bei

Modul	Sachverhalt
	<p>Ihnen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine gesonderte Genehmigung ist nicht erforderlich. Wenn die Behörde sich nicht bei Ihnen meldet, dürfen Sie die Veranstaltung durchführen. • Im Falle einer Beschränkung oder eines Verbots geht Ihnen eine Rückmeldung zu.
	<ul style="list-style-type: none"> • Sie befüllen das Anzeigeformular • Für eine schnelle Bearbeitung durch die Behörden laden Sie alle notwendigen Nachweise hoch. • Ihre Anzeige wird durch die zuständige Behörde entgegengenommen. • Die restlichen Schritte entsprechen dem schriftlichen Ablauf
Bearbeitungsdauer	1 Wochen bis 3Wochen
Frist	Fristtyp: Anzeigefrist
weiterführende Informationen	
Hinweise	Der Onlinedienst steht zur Zeit nur für den Bezirk Hamburg-Mitte zur Verfügung.
Rechtsbehelf	Widerspruch
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Für Veranstaltungen mit Vieh unterliegen Veranstalter der Anzeigepflicht. • Unter Veranstaltungen mit Vieh zählen: Viehausstellungen Viehmärkte Viehschauen Wettbewerbe mit Vieh Veranstaltungen ähnlicher Art • Die Veranstaltung ist mindestens 4 Wochen vorher anzuzeigen.
Ansprechpunkt	<p>Wenn Sie die für Ihr Anliegen genaue zuständige Stelle ermitteln wollen, folgen Sie bitte dem Link zum</p> <p>Behördenfinder Hamburg</p>
Zuständige Stelle	Bezirksamt Altona
Formulare	
Ursprungsportal	Behördenfinder Hamburg, Authority finder Hamburg

Modul

Sachverhalt

(Currently this link is only available in german)
